



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für
Asylangelegenheiten
2. Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Widerrufs der Zuerkennung von Abschiebungsschutz (Irak)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 8. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Mühlbauer als Einzelrichterin aufgrund
mündlicher Verhandlung **vom 25. November 2004**
am 25. November 2004 folgendes

kap

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. April 2004 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Der nach seinen Angaben am ***** in ***** geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit, er gehört dem mandäischen Glauben an.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im folgenden: Bundesamt) trug er vor, seit 1986 in Bagdad gelebt zu haben und dort als Goldschmied ein eigenes Geschäft gehabt zu haben. Im Juni 1998 sei er von einem Offizier unter dem Vorwurf, das Gold von einem Hehler gekauft zu haben, mitgenommen worden. Im Juli 1998 sei er von bewaffneten Sicherheitsbeamten mitgenommen worden und der Preisspekulation bezichtigt worden. Man habe ihn auch gefoltert. Die erste Freilassung habe er nur erreicht, weil er dem Offizier ½ Kilo Gold gegeben habe. Der zweiten Inhaftierung sei er entkommen, indem ein Bürge Bestechungsgeld an die zuständige Behörde gezahlt habe.

Mit Bescheid vom 31. März 1999 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Nr. 1), jedoch festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen (Nr. 2). Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Unter dem 10. Februar 2004 teilte das Bundesamt dem Kläger die Einleitung eines Widerrufsverfahrens gem. § 73 AsylVfG mit. Mit Schreiben vom 21. Februar 2004 trug der Kläger vor, seit fünf Jahren in Deutschland zu sein, immer gearbeitet zu haben und ab September 2004 von seinem Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen zu werden. Am ***** 2004 habe er geheiratet; seine Frau und Tochter wohnten in Geiselhöring. Hier wolle seine Tochter auch ihren Schulabschluss machen. Auf Grund der politischen Situation sei es für ihn und seine Familie unmöglich, in den Irak zurückzukehren. Es gebe dort keine

festen Regierung, sie hätten dort keinen Wohnsitz, es gebe keine Hilfestellung seitens seiner Familie. Seine Geschwister seien alle in Deutschland. Er gehöre der Glaubensgemeinschaft der Mandäer an. Sie müssten deshalb bei Rückkehr in den Irak mit dem Tod oder erneuter Vertreibung rechnen, da diese Glaubensrichtung von den Schiiten nicht geduldet werde.

Mit Bescheid vom 19. April 2004 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 31. März 1999 getroffene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 1) und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Nr. 2). Auf die Gründe des am 29. April 2004 zugestellten Bescheides wird Bezug genommen.

Mit der am ***** 2004 erhobenen Klage wird geltend gemacht, der Widerruf sei vorschnell erfolgt. Es sei richtig, dass das Regime Saddam Husseins offiziell nicht mehr existiere, allerdings gäbe es noch einzelne Mitglieder des Regimes, die durchaus noch Einfluss hätten, gegen ehemalige Regimegegner vorzugehen. Dies gelte für Personen, die in anderen Ländern um Asyl nachgesucht haben. Auch sei die allgemeine Sicherheitslage im Irak nach wie vor katastrophal.

In der mündlichen Verhandlung berief sich der Kläger auf die gegebene Gefährdung wegen seines mandäischen Glaubens.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. April 2004 aufzuheben, hilfsweise, die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Für die Beklagte beantragt das Bundesamt,

die Klage abzuweisen.

Zur Tatbestandsergänzung wird auf den weiteren Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Bundesamtsakten sowie auf die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen vom 25. August 2004 und 25. November 2004 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der mit Bescheid vom 19. April 2004 erfolgte Widerruf der Zuerkennung von Abschiebungsschutz ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sind die Zuerkennung von Asyl und von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG unverzüglich zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen auf Grund einer nachträglichen Änderung der Sachlage entfallen sind (vgl. BVerwGE 112, S. 80 ff.). Das ist hier nicht der Fall.

Zwar ist der im Ausgangsverfahren angenommenen Gefahr politischer Verfolgung durch das Saddam-Regime infolge der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland nach dessen Entmachtung die Grundlage entzogen. Eine Rückkehr zu den alten Verhältnissen im Irak kann ausgeschlossen werden. Dafür stehen die militärische Präsenz der USA und ihrer Alliierten, aber auch der mittlerweile gewonnene Einfluss der unter Saddam unterdrückten schiitischen Bevölkerungsmehrheit.

Jedoch müssen beim Widerruf des gewährten Rechtsstatus auch befürchtete Verfolgungsmaßnahmen Berücksichtigung finden, die keinen Bezug zu den früheren, zur Rechtsgewährung führenden Umständen aufweisen. So ist im Falle einer Zuerkennung von Abschiebungsschutz wegen der Asylantragstellung im Ausland vom Widerruf abzusehen, wenn ungeachtet der veränderten Verhältnisse (weiterhin) eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Gefahr politischer Verfolgung spricht (vgl. Marx, AsylVfG, 4. Aufl., § 73, Rd.Nr. 46 m.w.N.).

Von den gegenwärtigen Machthabern -Besatzungsmächte und Übergangsregierung- hat der Kläger Verfolgungsmaßnahmen wegen seines christlichen Glaubens zwar nicht zu befürchten. Jedoch können politisch motivierte Verfolgungshandlungen Dritter als „mittelbar“ staatliche politische Verfolgung dann unter Asylrechtsschutz stehen, wenn der Staat solchen Handlungen gegenüber den erforderlichen Schutz versagt, weil er zur Verhinderung solcher Übergriffe - im ganzen Land oder regional - nicht willens oder auf gewisse Dauer außerstande ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Staat das Gesetz des Handelns an andere Kräfte verloren hat und seine staatlichen Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen insoweit nicht mehr durchzusetzen vermag (vgl. BVerwG, Urt. v. 02.08.1983, Az.: 9 C 818/81, BVerwGE 67, 317 ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.04.2004, AuAS 2004, 176). Hiervon ist nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004, Stand Oktober 2004, auszugehen. Danach sind die vorwiegend im Südirak und in Bagdad lebenden Mandäer

mehr noch als andere ethnisch konfessionelle Minderheiten, die bereits ihrerseits überdurchschnittlich häufig Opfer von Entführungen sind, besonders gefährdet. Sie werden von islamistischen Kreisen als eine Religionsgemeinschaft verstanden, die anders als z.B. die Christen nicht durch den Islam geduldet ist. Sie werden als Heiden angesehen, gegen die Gewalt und Entführung - teilweise mit dem Ziel der Zwangsbekehrung - legitim ist. Zudem haben sie auf politischer Ebene wenig Rückendeckung und können sich nur in geringem Maße an andere ethnisch-religiöse Gruppen anlehnen. Bei diesen Gegebenheiten kann nicht davon ausgegangen werden, dass die innerstaatlichen Befriedigungsbemühungen der zur Unterbindung gewaltsamer Auseinandersetzungen an sich bereiten gegenwärtigen Machthaber nur in Einzelfällen ohne Erfolg bleiben. Vielmehr ist hinsichtlich der Landesteile, in denen Mandäer leben, davon auszugehen, dass eine effektive staatliche Gewalt zur Verhinderung von Übergriffen auf die Anhänger dieser Religionsgemeinschaft derzeit nicht existiert. Anhaltspunkte dafür, dass sich an dieser Gefährdungslage in nächster Zeit etwas ändern wird, sind nicht ersichtlich. Das glaubwürdige Vorbringen des Klägers, dass bereits Angehörige entführt und nur gegen Entrichtung hoher Beträge wieder freigelassen wurden, belegt die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bestehende Gefahr einer konkreten Verfolgung des Klägers wegen seines mandäischen Glaubens.

Demgemäß war der Bescheid vom 19. April 2004 aufzuheben. Einer Entscheidung über den hilfsweise gestellten Antrag der Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 53 Abs. 6 AuslG bedarf es demnach nicht.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 83 b Abs. 1 AsylVG. Sie war gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **von zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Vertretungszwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

Mühlbauer